

VORKAUFSSATZUNG

SATZUNG DER STADT SUNDERN (SAUERLAND)

**ÜBER EIN GEMEINDLICHES VORKAUFSRECHT FÜR DIE
INNENSTADT SUNDERN**

NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

VOM

30.09.2021

Aufgrund des § 25 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) am 02.09.2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich der Innenstadt Sundern beschlossen:

§ 1

STÄDTEBAULICHE MAßNAHME

(1) Die Stadt Sundern hat im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzept „InSEK Innenstadt Sundern 2025“ eine Bestandsanalyse erstellt sowie einen Rahmenplan und ein Handlungskonzept für die Innenstadt entworfen. Mit dem InSEK verfolgt die Stadt Sundern das Ziel, die Innenstadt mit den bestehenden Nutzungen in einem beschriebenen Umfeld und unter Beachtung festgelegter Leitbildvorgaben nachhaltig zu optimieren und weiterzuentwickeln. In dem Stadtentwicklungskonzept werden die Ziele und Leitlinien der Innenstadtentwicklung, die daraus abgeleiteten Leit- und Impulsprojekte sowie weitere Projekte von der Zieldefinition bis zur Maßnahmenentwicklung und den bei der Umsetzung zu beachtenden Aspekten detailliert beschrieben. Zusätzlich werden Projekte und Einzelmaßnahmen vorgestellt, die vor dem Hintergrund der begrenzten Ressourcen nachrangig angegangen werden. Das InSEK umfasst den Bereich der Innenstadt Sundern.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Innenstadt erlässt die Stadt Sundern für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2

RÄUMLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst die Fußgängerzone mit anliegenden Grundstücken, die Parkplatzplatzflächen sowie die Röhre mit angrenzenden Flächen bis zur Umgehungsstraße.

Ausgenommen sind die Grundstücke im Geltungsbereich der bereits rechtswirksamen Vorkaufssatzung „Franz-Josef-Tiggess-Platz“.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

BESONDERES VORKAUFSRECHT

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Sundern nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den darin liegenden unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

(3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Sundern den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.